

Satzung

der BBK - Bezirksgruppe Braunschweig

im Bund Bildender Künstlerinnen und Künstler für Niedersachsen e.V.

Humboldtstr. 34 • 38106 Braunschweig - Tel. 0531 / 34 61 66 - Fax 0531 /33 77 26

§ 1

Name, Rechtsstand, Gebiet und Sitz

- a) Der Verband führt den Namen: Bund Bildender Künstlerinnen und Künstler - Bezirksgruppe Braunschweig -, abgekürzt: BBK Braunschweig
- b) Der Bereich des Verbandes ist der Regierungsbezirk Braunschweig.
- c) Der Verband ist eine Gliederung des Landesverbandes Bildender Künstlerinnen und Künstler für Niedersachsen e.V..
- d) Sitz und Gerichtsstand ist Braunschweig.
- c) Das Verbands- und Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck des Verbandes

Der Zweck des BBK Braunschweig ist die Berufsvertretung bildender Künstlerinnen und Künstler gegenüber Staat und Gesellschaft insbesondere im regionalen Raum. Er ist frei von parteipolitischen und konfessionellen Bindungen. Er hat die Aufgabe, im beruflichen und sozialen Interesse seiner Mitglieder insbesondere

- a) Schutz vor unlauterem Wettbewerb zu gewähren;
- b) die rechtliche Stellung bildender Künstlerinnen und Künstler durch den Ausbau des Berufsrechtes zu sichern;
- c) als Verwaltungs- und Nachrichtenstelle für alle Mitglieder zu dienen und Kontakte zu anderen kulturellen Verbänden und Einrichtungen zu pflegen.

Der Zweck des Verbandes ist nicht auf einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb ausgerichtet.

§ 3

Mitgliedschaft

1. Mitglied des BBK Braunschweig kann jede bildende Künstlerin / jeder bildender Künstler werden, die/der die nachfolgenden Voraussetzungen erfüllt. Eine Aufnahmejury trifft aufgrund eines schriftlichen Antrages und vorgestellter Arbeiten zusammen mit dem Vorstand die Entscheidung über die Aufnahme in den BBK Braunschweig. Jury und Vorstand gehen ihre Entscheidung ohne Angaben von Gründen bekannt und diese ist nicht anfechtbar.

Aufgenommen werden **kann**,

- a) wer eine mehrjährige Ausstellungs- oder Publikationspraxis vorweisen kann; oder
 - h) den Nachweis einer kontinuierlichen, eigenständigen künstlerischen Tätigkeit erbringen kann.
 - c) Absolventen einer Kunsthochschule und Meisterschüler der Kunsthochschulen können nach Vorlage ihres Abschlusszeugnisses ohne besondere Prüfung mitgenommen werden.
2. Mit der Aufnahme in den BBK Braunschweig wird automatisch die Mitgliedschaft im BBK für Niedersachsen e.V. in Verbindung mit dem Bundesverband Bildender Künstlerinnen und Künstler e.V. erworben.
3. BBK-Mitglieder anderer Regional- und/oder Landesverbände können bei Zuzug formlos und ohne Aufnahmeverfahren Mitglieder des BBK Braunschweig werden.

Eine doppelte BBK-Mitgliedschaft ist jedoch ausgeschlossen.

4. An den BBK Braunschweig sind jährliche Mitgliedsbeiträge bis zum 30. September zu entrichten, deren Höhe von der Mitgliederversammlung festgelegt wird. Mit Aufnahme in den Verband verpflichtet sich das neue Mitglied zur pünktlichen Zahlung.

5. Der Vorstand kann beschließen, in sozial bedingten Einzelfällen von der Beitreibung fälliger Mitgliedsbeiträge maximal bis zur Höhe des Bezirksgruppenanteils abzusehen. Der Vorstand berichtet über diese Maßnahme auf der nächsten Mitgliederversammlung.

§ 4

Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt

- a) durch freiwilligen Austritt zum Ende eines Kalenderjahres, wobei die Austrittserklärung bis zum 30.09. d.J. schriftlich bei der Geschäftsstelle eingegangen sein muss,
- b) durch Tod des Mitgliedes,
- c) durch Beschluss des Landesvorstandes auf Antrag des BBK Braunschweig wegen fortgesetzter Nichtzahlung des Mitgliedsbeitrages über 2 Jahre trotz mehrfacher Mahnung, ohne dass sich der BBK Braunschweig seiner Rechte hierauf begibt,
- d) durch Beschluss des Landesvorstandes auf Antrag des BBK Braunschweig wegen vereinschädigenden oder satzungswidrigen Verhaltens.

Bei Erlöschen der Mitgliedschaft ist der Ausweis zurückzugeben. Der/die Ausscheidende verliert alle Ansprüche gegenüber dem BBK Braunschweig.

§ 5

Die Organe des BBK Braunschweig

Die Organe des BBK Braunschweig sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 6

Aufgaben der Mitgliederversammlung

Der Mitgliederversammlung obliegen

- a) die Wahl, Entlastung und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes,
- b) die Entgegennahme des Geschäftsberichtes des Vorstandes sowie des Berichtes der Kassenprüfung,
- c) die Beschlussfassung über Satzungsänderungen,
- d) die Wahl von zwei Kassenprüfern/-prüferinnen,
- e) die Wahl einer Aufnahme- und Ausstellungsjury,
- f) die Wahl eines Galeriebeirates,
- g) die Wahl der Landesdelegierten,
- h) die Beschlussfassung über allgemeine Richtlinien des BBK Braunschweig sowie die Genehmigung seines Arbeits- und Haushaltsplanes,
- i) die Beschlussfassung über die Höhe und Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge des BBK Braunschweig,
- j) die Beratung und Entscheidung allgemeiner Anträge und Beschwerden,

k) die Abwahl eines oder mehrerer Vorstandsmitglieder durch konstruktives Misstrauensvotum mit 2/3-Mehrheit; der Antrag muss dem Vorstand 14 Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich und begründet vorgelegt werden.

§ 7

Formalien der Mitgliederversammlung

Eine ordentliche Mitgliederversammlung muss mindestens einmal im Jahr mit einer Frist von zwei Wochen unter Bekanntgabe der Tagesordnung durch den Vorstand einberufen werden. Zusätzliche Anträge zur Tagesordnung müssen spätestens 8 Tage vor Beginn der Mitgliederversammlung schriftlich an die Geschäftsstelle des BBK Braunschweig gestellt werden.

Außerordentliche Mitgliederversammlungen können jederzeit schriftlich mit einer Ladungsfrist von vier Wochen durch den Vorstand einberufen werden. Die Einberufung ist erforderlich, wenn unter Vorlage der Tagesordnung mindestens 20 % der Mitglieder den Antrag stellen. Der Antrag muss schriftlich gestellt werden.

Jedes Mitglied hat eine Stimme, Stimmübertragung ist nicht möglich.

Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 12 % ihrer Mitglieder anwesend sind, sie beschließt mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmgleichheit gilt der zur Beratung anstehende Beschlussantrag als abgelehnt.

Anträge auf Satzungsänderung des Verbandes müssen zusammen mit der Einladung und den Tagesordnungspunkten zur Mitgliederversammlung schriftlich und fristgerecht vorliegen.

Satzungsänderungen bedürfen der Zweidrittelmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom jeweiligen Versammlungsleiter / der jeweiligen Versammlungsleiterin und der Protokollführung zu unterzeichnen ist. Die Abschrift des Protokolls ist den Mitgliedern innerhalb von 2 Wochen nach der Mitgliederversammlung schriftlich zuzustellen. Das Protokoll gilt als genehmigt, wenn nicht binnen zwei Wochen nach Zustellung widersprochen wird.

Das Protokoll soll folgende Feststellungen enthalten:

- Ort, Zeit und Dauer der Versammlung;
- die Personen der Versammlungsleitung und der Protokollführung;
- die Zahl der anwesenden Mitglieder und evtl. Gäste;
- die Tagesordnung;
- den Inhalt der gefassten Beschlüsse;
- die Art der Abstimmung und die einzelnen Abstimmungsergebnisse.

Bei Satzungsänderung ist der genaue Wortlaut der geänderten Bestimmungen anzugeben.

Die Protokollführung und Versammlungsleitung wird vom Vorstand bestimmt.

§ 8

Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus

1. dem /der 1. Vorsitzenden
2. dem / der 2. Vorsitzenden -
beide sind gleichberechtigt
3. dem /der Kassenführer / -in
4. dem / der Schriftführer/-in
alle 4 Vorstandsmitglieder sind stimmberechtigt
5. bis zu 5 Beisitzern /Beisitzerinnen, die beratend an den Vorstandssitzungen teilnehmen. Die Zahl der Beisitzer wird

der Mitgliederversammlung vor der Wahl zum Vorstand mitgeteilt. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf zwei Jahre gewählt. Er gibt sich im Rahmen der Satzung seine Geschäftsordnung selbst. Er hat den Auftrag, die Beschlüsse der Mitgliederversammlung umzusetzen.

Die Vorstandsmitglieder können durch ein konstruktives Misstrauensvotum von der Mitgliederversammlung aberufen und ersetzt werden.

Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes werden dessen Aufgaben kommissarisch bis zur nächsten Wahl durch den Restvorstand übernommen oder eine Vertretung aus der Mitgliedschaft bis zur nächsten Wahl durch den Restvorstand berufen.

Der Vorstand entscheidet in der Regel in allen Angelegenheiten mit einfacher Stimmenmehrheit. Er ist beschlussfähig, wenn nach ordnungsgemäßer Ladung mindestens zwei Vorstandsmitglieder und der / die 1. oder 2. Vorsitzende anwesend sind. Bei Anwesenheit von drei Vorstandsmitgliedern müssen die Beschlüsse einstimmig gefasst werden, um Gültigkeit zu erlangen. Der Vorstand hat seine Geschäftsstelle in der vom Verband unterhaltenen Galerie.

Der Vorstand bestellt einen/eine Geschäftsführer/in, der/die beratend und ohne Stimme an den Vorstandssitzungen teilnimmt und durch Beauftragung des Vorstandes die Geschäfte der Galerie rechenschaftspflichtig führt.

Die Beratungen des Vorstandes sind verbandsöffentlich.

Die Protokolle der Vorstandssitzungen sind in der Geschäftsstelle einsehbar. Für ihre Abfassung gilt im Wesentlichen das Gleiche wie für die Protokolle der Mitgliederversammlung.

Der Vorstand hat folgende Aufgaben und Befugnisse:

- a) Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
- b) Vertretung des BBK Braunschweig nach außen und angemessene Repräsentation in der Öffentlichkeit,
- c) Zusammenarbeit mit den Mitgliedern des BBK Braunschweig im Sinne kooperativer Information und Kommunikation,
- d) Schlichtung bei Streitigkeiten zwischen Mitgliedern des BBK Braunschweig, soweit es verbandsinterne Mitgliederrechte betrifft,
- e) Pflege und Ausbau von Kontakten zu anderen kulturellen Einrichtungen und Verbänden.
- f) Regelung und Bearbeitung der Förderung des Verbandes für satzungsgemäße Aktivitäten durch Stadt und Land,
- g) Regelung der inneren Belange des BBK Braunschweig, wie z. B. Aufstellen des Haushaltsplanes, des Geschäftsberichtes, Einberufung von Versammlungen etc.

§ 9

Rechnungsprüfung

Von der Mitgliederversammlung werden zwei Rechnungsprüfer/-innen bestellt, die die Kassen- und Buchführung des BBK Braunschweig prüfen und der Mitgliederversammlung jährlich Bericht erstatten.

§ 10

Auflösung der BBK - Bezirksgruppe Braunschweig -

Da die Bezirksgruppe Braunschweig des Bundes Bildender Künstlerinnen und Künstler für Niedersachsen e.V. rechtlich nicht selbständig ist, kann eine Auflösung nur durch den Landesverband veranlasst werden.

Diese Satzung wurde mit ihren Änderungen in § 3 Pkt. 4 und 5 von der Mitgliederversammlung am 23. April 2016 beschlossen.